



Reglement über die Aufgaben der Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank

1. Januar 2026

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) des Kantons Bern vom 16. März 1998, das Polizeigesetz (PolG) des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 1. August 2024 folgendes

Reglement über die Aufgaben der Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Personen und Eigentum vor widerrechtlichen Verletzungen oder Gefährdungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Verhinderung von verbotener Umwelteinwirkungen und die Regelung der Wahrnehmung von Gewerbe-, Feuer-, Gesundheits-, und baupolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Hindelbank.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Hindelbank und ergänzt die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Zusammenarbeit	Art. 3 Die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank arbeiten für die Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben gemäss Polizeigesetz ¹ mit anderen Polizeiorganen von Gemeinden, Kanton und Bund zusammen.

Behörden und Organe

Politische Behörde (strategische Stufe)	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank aus. Die Leitung der Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank obliegt der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen. ³ Der Gemeinderat ist strategisch für die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank zuständig und entscheidet über Geschäfte, für welche nach diesem Reglement nicht die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig ist. ⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts für sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben auch private Sicherheits- und Bewachungsfirmen beauftragen.
--	--

¹ Artikel 10 Polizeigesetz des Kantons Bern

Aufgaben und Befugnisse

Fundbüro, Fundsachen,
Findeltiere

Art. 5 ¹ Die Gemeindeschreiberei betreibt ein Fundbüro. Diese sorgt für die ordentliche Registrierung und Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen. Die Fundsachen² werden während eines Jahres aufbewahrt.

² Gefundene Gegenstände, deren Wert CHF 10.00 übersteigt, und die dem Eigentümer nicht unmittelbar zurückerstattet werden können, sind den Polizeiorganen der Gemeinde Hindelbank anzuzeigen.

³ Die Fundsache darf mit Genehmigung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers nach vorgängiger Ankündigung öffentlich versteigert werden, wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt hat. In diesen Fällen tritt der Verwertungserlös an die Stelle der Sache.

⁴ Für die Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr erhoben³. Auslagen für besondere Aufbewahrung, namentlich bei sehr grossen oder wertvollen Gegenständen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Wer ein verlorenes Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund bei der Gemeindeschreiberei anzuzeigen.

Einkauf von Leistungen bei
der Kantonspolizei

Art. 6 Der Gemeinderat kann Verträge mit der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern über die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben abschliessen.

Nutzung des dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Grundes

Schutz vor Beschädigung
und Verunreinigung

Art. 7 ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist die Benützerin oder der Benützer und die allfällige Auftraggeberin oder der allfällige Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder dem Verursacher vorzunehmen.

² Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) ist gemäss den kantonalen Vorschriften untersagt. Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der kantonalen Ordnungsbussenverordnung geahndet⁴.

Umzüge, Anlässe,
Versammlungen und
Demonstrationen im Be-
sonderen

Art. 8 ¹ Umzüge, Anlässe, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der benützten Route oder Plätze und der verantwortlichen Person bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Artikel 720ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch

³ Artikel 25 Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hindelbank

⁴ Ordnungsbussenverordnung des Kantons Bern

³ In begründeten Fällen, insbesondere bei Kundgebungen zu aktuellen politischen Themen, kann die Frist nach Absatz 2 ausnahmsweise unterschritten werden.

Spontankundgebung

Art. 9 ¹ Kundgebungen sind spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.

² Die Organisatoren sind verpflichtet, die Spontankundgebung der Gemeindeverwaltung oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten der Kantonspolizei zu melden.

Verbot von
Veranstaltungen

Art. 10 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.

Camping und Fahrende

Art. 11 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur mit Bewilligung gestattet.

² Fahrende dürfen nur auf Voranmeldung und mit Bewilligung des Gemeinderats Quartier beziehen. Die Abgeltung für die Benützung der Infrastruktur richtet sich nach dem geltenden Gebührentarif. Fahrende haben keinen Anspruch auf einen Platz.

Abstellen und Wegschaffen
von Fahrzeugen auf
öffentlichem Grund /
Parkieren auf öffentlichen
Strassen und Plätzen

Art. 12 ¹ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen, insbesondere Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen wie Wohnwagen, Anhänger etc. auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

² Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

³ Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern die Besitzerin oder der Besitzer oder die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

⁴ Die Besitzerin oder der Besitzer respektive die Halterin oder der Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

⁵ Die Parkplätze beim Schulareal, bei der Gemeindeverwaltung, beim Führio und beim Feuerwehr- / Werkhofmagazin sind den Nutzerinnen und Nutzern der Anlagen vorbehalten. Unerlaubtes Parkieren kann mit einer Busse gemäss Art. 26 bestraft werden.

⁶ Der Gemeinderat kann über die Benützung von öffentlichen Plätzen und Gemeindestrassen ein Parkplatzreglement erlassen.

Einschränkung der Benützung von Schularealen und öffentlichen Plätzen

Art. 13 ¹ Als Schulareal gilt die Umgebung von Schul-, Sport- und Kindergartenplätzen (Hartplätze, Rasenplätze, Spielplätze). Das Schulareal und der Sportplatz stehen ausserhalb der Benutzungszeit durch Schulen, Vereine und organisierten Gruppen der Allgemeinheit zur Verfügung. Für die organisierte Benutzung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich.

² Auf dem Schulareal gilt die Verhaltensordnung. Ab 22.00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

³ Der Aufenthalt in Gruppen auf öffentlichen Plätzen, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr kann bei Vorliegen von Ruhestörungen und Sachbeschädigungen, oder wenn Anzeichen bestehen für strafbares Verhalten, durch die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank eingeschränkt werden.

Videoüberwachung

Art. 14 ¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen wurden, oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.

² Zum Schutz öffentlicher Gebäude kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäuden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

³ Es gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.⁵

Verkehrsbeschränkungen

Art. 15 ¹ Bei besonderen Veranstaltungen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle, usw.), können die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen anordnen. Darunter fallen auch temporäre Reitverbote.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Jugendschutz

Konsum von Alkohol und Tabakwaren

Art. 16 ¹ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten Wassern im öffentlichen Raum untersagt.

⁵ Polizeigesetz des Kantons Bern, Bundesgesetz über den Datenschutz

Zusammenarbeit

Art. 17 Die Gemeinde arbeitet im Bereich des Jugendschutzes mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Schulbehörden sowie anderen im Bereich des Jugendschutzes tätigen Fachstellen zusammen. Geben Kinder und Jugendliche wiederholt oder in besonderer Weise Anlass zur polizeilichen Intervention, koordinieren die Polizeiorgane ihre Tätigkeit mit den anderen im Bereich des Jugendschutzes tätigen Behörden.

Umweltschutz, Ruhestörung

Umwelteinwirkungen

Art. 18 ¹ Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlung oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.⁶

Wohn- und Gewerbenutzung

Art. 19 ¹ In Gebieten mit Wohnnutzung darf zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr kein übermässiger Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmähern, Häckslern, Laubsauger etc. im Freien ist untersagt:

- a) von Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,
- b) an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 19.00 Uhr
- c) während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie
- d) an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen.

⁴ Die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank (Gemeindeverwaltung) können auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbunden werden.

Landwirtschaftliche Nutzung

Art. 20 Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen gemäss Art. 19 sind für die Landwirtschaft zulässig, soweit die Landwirtschaftsbetriebe aufgrund der Natur ihres Betriebes auf den Einsatz Lärm erzeugender Maschinen und Geräte zu den genannten Zeiten zwingend angewiesen sind (dringende Erntearbeiten, etc.).

Feuerwerk / Himmelslaternen

Art. 21 ¹ Feuerwerkskörper und Himmelslaternen dürfen nur so verwendet werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen wie Knallkörper und dergleichen ist ausser am Schweizerischen Nationalfeiertag, am Tag der offiziellen Bundesfeier der Gemeinde Hindelbank und an Silvester/Neujahr verboten.

⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz, Luftreinhalte-Verordnung, Lärmschutz-Verordnung, Luftthygienegesetz des Kantons Bern, Luftthygieneverordnung des Kantons Bern, Kantonale Lärmschutzverordnung

³ Die Gemeindeverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Tierhaltung und Tierschutz

Grundsatz

Art. 22 ¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung⁷.

² Haustiere sind so zu halten, dass niemand übermässig durch Lärm, Gerüche oder das Verhalten der Tiere belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Hundehaltung

Art. 23 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenpflicht).

Vollzug, Rechtspflege, Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank sind unter Beachtung des kantonalen Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen, die für die Berichterstattung notwendigen Informationen zu erheben und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Massnahmen, Verwaltungszwang und Ersatzvornahme

Art. 25 ¹ Die Gemeinde verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen.

Strafbestimmungen

Art. 26 ¹ Wer gegen eine der folgenden Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind:⁸

Artikel 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 und 23.

² Bei Kindern und Jugendlichen richtet sich das Verfahren nach der Jugendstrafgesetzgebung.⁹

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁷ Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Hundegesetz des Kantons Bern, Verordnung über den Tierschutz und die Hunde des Kantons Bern

⁸ Artikel 58 Gemeindegesetz des Kantons Bern

⁹ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern

Entzug erteilter
Bewilligungen

Art. 27 Bei Widerhandlungen gegen Auflagen und Bedingungen von Bewilligungen können diese ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren entzogen werden.

Rechtsmittel

Art. 28 Verfügungen der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 29 Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen Polizeiorgane der Gemeinde sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hindelbank, 24. März 2025 (GRB-2025-27)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Sig. D. Wenger Sig. J. Regez

Daniel Wenger Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat das Reglement über die Aufgaben der Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank am 24.03.2025 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 10.04.2025 publiziert. Das fakultative Referendum wurde ergriffen.

Die Gemeindeversammlung hat am das Reglement über die Aufgaben der Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank am 01.12.2025 in Anwendung von Art. 5 OgR genehmigt.

Die Inkraftsetzung des Reglements über die Aufgaben der Polizeiorgane der Gemeinde Hindelbank wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom XX.XX.XXXX veröffentlicht.

Hindelbank, XX.XX.XXXX

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez